

Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0023/2012**

der Stadtratssitzung am 23.03.2012

Punkt: ö.S. / nö.S.

Betr.: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Mieten der Sporthalle der Grundschule Lützel durch den Lützeler Carnevals-Verein 1974 e. V.

Stellungnahme/Antwort

1. Steht dem Verein die Turnhalle auch noch 2013 zur Verfügung?

Anlässlich des vom Lützeler Carnevals-Vereines vom 13.02.2012 gestellten Nutzungsantrages bzgl. der Sporthallennutzung der Grundschule Lützel zur Durchführung der traditionellen Prunksitzung sowie der Karnevals-Party in der Session 2012/2013 wurde von den verantwortlichen Vertretern der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Hochbauamtes, sowie des Kultur- und Schulverwaltungsamtes am 06.03.2012 eine Ortsbesichtigung hinsichtlich der bestehenden relevanten Sicherheitsaspekte durchgeführt und folgendes Verfahren festgelegt:

Der, die Schulsporthalle der Grundschule Lützel betreffende, Nutzungsantrag für die Karnevalsveranstaltungen der Session 2012/2013 wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung bearbeitet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs voraussichtlich genehmigt. Von einem kostenaufwendigen formellen Bauantragsverfahren sieht die Verwaltung aufgrund der, in Verbindung mit der in naher Zukunft bevorstehenden notwendigen Brückensanierung, ungewissen Ereignissen zunächst ab. Solange diesbezüglich das weitere Verfahren noch nicht abschließend geklärt ist, werden auch weitere folgende Nutzungsanträge im Rahmen einer Einzelfallgenehmigung beschieden.

2. Sollte dies nicht möglich sein: Gibt es für den Verein entsprechende Alternativen?

Sollten im Folgenden durch die regelmäßigen Begutachtungen der Bausubstanz der Brücke sich ergebende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sicherheit der Hallennutzer nicht aufrechterhalten werden kann, so ist die Verwaltung gezwungen die Nutzungsgenehmigung zu widerrufen. In diesem Falle wird die Verwaltung gemeinsam mit dem Lützeler Carnevals-Verein 1974 e. V. Alternativmöglichkeiten eruieren. Angeboten werden können seitens der Verwaltung allerdings nur Einrichtungen, in denen eine entsprechende Nutzung im Sinne der Versammlungsstättenverordnung genehmigt ist.

3. Kann die Verwaltung bei Wegfall der Wagenbauhalle 2014 dem Verein entsprechende Unterstützung bei der Suche eines neuen Standorts zusagen?

Die Verwaltung wird den Verein, entsprechend ihrer Möglichkeiten, bei der Suche eines neuen Standortes unterstützen.